

**Grundsätze des Kreises Pinneberg
für die Gewährung von Zuschüssen zu Kinder- und Jugendfreizeitfahrten
(gültig ab 01.01.2007)**

1. Förderungszweck

Kinder- und Jugendfreizeitfahrten mit jungen Menschen sollen ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und intensive Erlebnisse in aktiver und geselliger Gemeinschaft ermöglichen.

Der Kreis Pinneberg fördert im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel Kinder- und Jugendfreizeitfahrten aufgrund dieser Grundsätze.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die als förderungswürdig anerkannten, sowie die kommunalen Träger, die ihren Sitz im Kreis Pinneberg haben und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gefördert werden Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz im Kreis Pinneberg haben.

Es bestehen folgende Ausnahmen:

Teilnehmer/innen aus dem Kreis Segeberg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt
Teilnehmer/innen aus dem Kreis Steinburg.....werden unabhängig von der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt
Teilnehmer/innen aus der Stadt Hamburg.....werden bis zu 1/3 der Gesamtteilnehmerzahl anerkannt

Bei Vereinen, die ihren Sitz in Gemeinden mit direkter Randlage zu Hamburg haben (Bönningstedt, Ellerbek, Halstenbek, Rellingen, Schenefeld und Wedel), werden alle Teilnehmer/innen aus Hamburg anerkannt.

Voraussetzung für diese Ausnahmegewährung ist jedoch, dass kein Antrag auf Bezuschussung bei den betroffenen Kreisen / der Stadt Hamburg gestellt wird (Doppelbezuschussung).

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn bei der Durchführung der Maßnahme inhaltlich der Bereich der Jugendhilfe deutlich zum Ausdruck kommt (Wochenendfahrten, Ferienfahrten, etc.).

Nicht unter die Regelung der Förderung fallen Konfirmandenfreizeiten o. ä. sowie Fahrten, deren Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Trainingslager o. ä. sind. Auch Mannschaftsveranstaltungen und -fahrten aus dem Erwachsenenbereich des Sports werden nicht gefördert.

3. Förderungsvoraussetzungen

- | | |
|---|---|
| ⇒ Förderzeitraum der Maßnahme | 3 - 21 Tage (mind. 2 Übernachtungen, An-/Abreisetag = je 1 Tag) |
| ⇒ Förderalter der Teilnehmer/innen | 6 - 26 Jahre (maßgeblich ist das Alter zu Beginn der Maßnahme) |
| ⇒ Mindestteilnehmeranzahl | 7 (ausschließlich Betreuer/innen) |
| ⇒ Anerkennung der Betreuer/innen | pro angefangene 7 Teilnehmer/innen wird ein/e Betreuer/in anerkannt |
| ⇒ Eigenmittelanteil je Teilnehmer/innen | Höchstgrenze 400,- EUR |

bitte wenden

4. Antrag (Inhalt / Frist)

Anträge auf Bezuschussung sind bis zum **01.04. des laufenden Jahres** beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Ziel / Ort der Maßnahme
- Zeitraum / Dauer der Maßnahme
- geplante Teilnehmerzahl
- Eigenanteil der Teilnehmer/innen

Verspätet eingereichte Anträge werden nicht bzw. nachrangig berücksichtigt.

5. Zuschussgewährung

Maßnahmen mit einer Dauer von 3 - 9 Tagen: 1,80 EUR pro Tag und Teilnehmer/in
Maßnahmen mit einer Dauer von 10 - 21 Tagen: 2,50 EUR pro Tag und Teilnehmer/in

Nach Ablauf der Antragsfrist erhalten die Vereine / Verbände einen Bescheid über die Höhe der zu erwartenden Zuschüsse.

Die Mittel werden nach Inkrafttreten des Haushalts mit o.g. Bewilligungsbescheid gemäß der anerkannten Anträge ausgezahlt.

Sollte die aufgrund der anerkannten Anträge errechnete Zuschusssumme die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, werden die Zuschüsse verhältnismäßig gekürzt.

Per Bescheid erfolgt die abschließende Abrechnung der gewährten Zuschüsse.

6. Abschlusserklärung (Inhalt / Frist)

Spätestens 1 Monat nach Beendigung der jeweiligen Freizeitmaßnahme sind folgende Unterlagen beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg einzureichen:

- **Abschlusserklärung** (siehe Formblatt)
- **Teilnehmer/innen-Liste** (Name / Wohnort / Alter / Unterschrift)

Entsprechende Rechnungsbelege müssen 3 Jahre aufbewahrt werden. Der Kreis Pinneberg behält sich eine Überprüfung der Unterlagen durch den zuständigen Fachdienst des Kreises Pinneberg innerhalb der Aufbewahrungsfrist vor.

7. Allgemeines

Über Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen entscheidet die Verwaltung.

Jugendgruppen und -verbände, die die Abschlusserklärung und die Teilnehmer/innen-Liste nicht ordnungsgemäß einreichen, können durch die Verwaltung von der Förderung ausgeschlossen werden.

Vordrucke für die Antragstellung, die Abschlusserklärung und Teilnehmer/innen-Listen können beim Fachdienst Jugend des Kreises Pinneberg angefordert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Pinneberg vom 19.04.2007 rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.